

**Benutzungsordnung für die Feuerwehrgerätehäuser in der
Gemeinde Leezen**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leezen am 31.01.1996 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt in Verbindung mit der Benutzungsgebührensatzung für die Feuerwehrgerätehäuser in der Gemeinde Leezen in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser in den Ortsteilen Görslow, Rampe und Zittow.

§ 2

Widmungszweck

- (1) Die Feuerwehrgerätehäuser dienen der Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie der Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und -ausrüstung. Diese Nutzung hat absolute Priorität.
- (2) Der Schulungsraum der Feuerwehrgerätehäuser kann auch öffentlich genutzt werden.
- (3) Für private Zwecke steht der Schulungsraum ferner zur Verfügung.

§ 3

Vergabe

- (1) Der Schulungsraum kann für private Veranstaltungen an Dritte vergeben werden, sofern diese Veranstaltungen nicht die Interessen der Gemeinde Leezen verletzen. Vorrangig sind dabei die Einwohner der Gemeinde Leezen zu berücksichtigen.
- (2) Zur Nutzung des Schulungsraumes können zwischen Privatpersonen bzw. Vereinigungen und der Gemeinde Leezen langfristige Vereinbarungen abgeschlossen werden.
- (3) Die Überlassung des Schulungsraumes erfolgt in Einzelabsprache mit dem jeweiligen Wehrführer.
- (4) Zuständig ist der Ortswehrführer, in dessen Bereich sich das fragliche Gerätehaus befindet.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die private Nutzung des Schulungsraumes setzt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde voraus.
 - (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See gestellt werden.
-

Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht. Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die entsprechend § 3 Abs. 2 eine langfristige Regelung abgeschlossen haben.

- (3) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt.
Eine Überlassung an andere ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.
- (4) Der jeweilige Veranstalter erhält eine Benutzungsgenehmigung.
- (5) Diese Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dieses erfordern,
 - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,
 - wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen wird,
 - der Inhaber dieser Erlaubnis das Gerätehaus anderen überläßt.

§ 5

Benutzungszeiten

- (1) Grundsätzlich stehen die Gerätehäuser von 8.00 Uhr - 22.00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Ausnahmen kann die Gemeinde im Einzelfall in Absprache mit dem zuständigen Wehrführer zulassen.

§ 6

Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung des Feuerwehrgerätehauses umfaßt den Schulungsraum, die sanitären Einrichtungen und die Flure.
Der Zutritt zur Fahrzeughalle ist verboten.
- (2) Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Gemeinde nach Rücksprache mit dem zuständigen Wehrführer nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

§ 7

Verpflichtung des Benutzers

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, am Tage vor der Veranstaltung den Schlüssel vom zuständigen Wehrführer zu holen.
 - (2) Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der auch der Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See zu benennen ist.
 - (3) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im folgenden einheitlich als Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Benutzung des
-

Feuerwehrgerätehauses sowie ferner dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung nicht verletzt sind.

- (4) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Schulungsraumes und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Amtsverwaltung oder dem zuständigen Wehrführer unverzüglich zu melden. Der Schulungsraum und ggf. die Fahrzeughalle und die Einrichtung gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Dem Veranstalter ist es ohne schriftliche Genehmigung der Amtsverwaltung untersagt
 - Speisen, Genußmittel und Getränke jeder Art zu verkaufen oder
 - während der Veranstaltung eine Sammlung durchzuführen.
- (6) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Schulungsraum und ggf. die Fahrzeughalle als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, daß diese nebst den dazu gehörenden Nebenräumen besenrein und ordnungsgemäß aufgeräumt ist.
- (8) Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung - spätestens am darauffolgenden Tag - dem zuständigen Wehrführer zurückzugeben.

§ 8

Verpflichtungen der Benutzer

- (1) Das Feuerwehrgerätehaus darf nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden.
- (2) Im gesamten Feuerwehrgerätehaus herrscht Rauchverbot.
- (3) Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (4) Feuerwehrtechnisches Gerät darf nicht berührt werden.
- (5) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Schulungsraumes und ggf. der Fahrzeughalle entstehen, sind unverzüglich dem zuständigen Wehrführer mitzuteilen.

§ 9

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht im Feuerwehrgerätehaus gilt als auf den zuständigen Wehrführer und dessen Stellvertreter übertragen.
Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit eine Rückübertragung zu verlangen.
- (2) Vertretern der Amtsverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten.
Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung des Feuerwehrgerätehauses zu untersagen, wenn
 - gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird und/oder

- betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten).

§ 10

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden.
Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Leezen und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffansprüche und stellt ferner die Gemeinde Leezen und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem überlassenen Feuerwehrgerätehaus stehen, es sei denn, daß der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Leezen bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Benutzer selbst.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leezen, den 01.02.1996


Wreth
Bürgermeister

